

RS Vwgh 2012/2/2 2009/04/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 2006 §20;

VwRallg;

1. IngG 2006 § 20 gültig von 25.07.2006 bis 31.12.2006

Rechtssatz

§ 20 IngG 2006 sieht eine weitere Verlängerung der Anwendung des 2. Abschnittes dieses Bundesgesetzes nicht vor. Nach den Erläuterungen hält der Gesetzgeber vielmehr an "dem Auslaufen der Vergabe der Bezeichnung 'Diplom-HTL/HLFL-Ingenieur' fest" (vgl. RV 1431 BlgNR XXII. GP, 4). Paragraph 20, IngG 2006 sieht eine weitere Verlängerung der Anwendung des 2. Abschnittes dieses Bundesgesetzes nicht vor. Nach den Erläuterungen hält der Gesetzgeber vielmehr an "dem Auslaufen der Vergabe der Bezeichnung 'Diplom-HTL/HLFL-Ingenieur' fest" vergleiche Regierungsvorlage 1431 BlgNR römisch 22 . GP, 4).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009040266.X03

Im RIS seit

18.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>